

**Fristen für die Sitzung der Akkreditierungskommission im März 2016**Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2021).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2023 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2021) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

**Fristen für die Sitzung der Akkreditierungskommission im Juni 2016**Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2021).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2023 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2021) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

**Fristen für die Sitzung der Akkreditierungskommission im September 2016**Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2021).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2023 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2021) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

**Fristen für die Sitzung der Akkreditungskommission im Dezember 2016**Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2024 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2022).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2024 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2022) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.